



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Dezember 2013 (07.01)
(OR. en)**

17397/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0005 (NLE)**

UD 328

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5654/13 UD 16
Nr. Vordok.:	11188/13 UD 147 OC 426 + COR 1
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über Drogenausgangsstoffe

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag, mit dem die Kooperation zwischen der Union und der Russischen Föderation verstärkt werden soll, um die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen aus dem legalen Handel zu verhindern und so die illegale Herstellung von Suchtstoffen einzudämmen, am 21. Januar 2013 dem Rat unterbreitet. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
2. Die Gruppe "Zollunion" hat in ihrer Sitzung vom 14. Januar 2013 Einvernehmen über den Vorschlag erzielt.
3. Der Rat hat seinen Beschluss¹ über die Unterzeichnung des genannten Abkommens am 22. April 2013 erlassen.
4. Das Abkommen ist am 4. Juni 2013 unterzeichnet worden.

¹ Siehe Dok. 7767/13 UD 66 OC 167 und 8178/13 UD 72 OC 185.

5. Am 23. September 2013 hat der Rat beschlossen, diesen Beschlussentwurf und den Entwurf des Abkommen dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln².
6. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung am 20. November 2013 erteilt.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher
 - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen und
 - den Rat ersuchen, dass er den Ratsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12221/13 UD 184 und 8178/13 UD 72 OC 185) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache annimmt.

² Siehe Dok. 12221/13 UD 66 OC 184 und 8178/13 UD 72 OC 185.